



Regierungspräsidium Tübingen

Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg



Erteilung einer Befugnis für Instandsetzer nach § 72 Eichordnung

Das Regierungspräsidium Tübingen, Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg, erteilt mit dieser Urkunde der Firma

PSR TankTec GmbH
Systeme & Service
Zinkmattenstraße 25
79108 Freiburg

die Befugnis, geeichte Messeräte, die von ihr instandgesetzt wurden, zum Zwecke des Fortbestehens der Gültigkeit gemäß § 72 Abs. 2 der Eichordnung durch ein Zeichen kenntlich zu machen und durch ein Plombenzeichen zu verschließen.

Dem Instandsetzer wird gemäß § 72 Abs. 2 der Eichordnung folgendes Instandsetzerkennzeichen zugeteilt:

Kennbuchstabe: **A**
Kenn-Nr.: **388**

Die Befugnis des Instandsetzers erstreckt sich auf folgende Messgerätearten:

Straßenzapfsäulen mit Zusatzeinrichtungen

Die Befugnis gilt in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Der Instandsetzer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Eichordnung, zu beachten.

Besondere Auflagen: Bei elektronischen Komponenten ist die Befugnis auf den Austausch eichamtlich vorgeprüfter Bauteile beschränkt.

Stuttgart, den 10. Mai 2010

Roland Kleinknecht
Baudirektor

